

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2, 4 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024 und des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LGBl. Nr. 9/2006 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, wird durch den Gemeinderat der Stadt Schwaz verordnet wie folgt:

Artikel I

Die Abfallgebührenordnung 2019 der Stadtgemeinde Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2018, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 14.11.2023, wird wie folgt geändert:

Grundgebühr:

Grundbeitrag für Haushalte pro Person	EUR 75,--
in Bereichen gem. § 2 Abs. 3 Müllabfuhrordnung pro Person	EUR 58,--
Grundbetrag pro Person am Schwazer Berg	EUR 30,50
Grundbetrag für sonst. Gebührenpflichtige in % des Geb.Satzes von	EUR 121,--

Weitere Gebühr:

für Restmüll pro kg	EUR 0,60
für Bioabfall pro kg	EUR 0,30
für Sperrmüllabholung pro Anfallstelle	EUR 44,--
und pro m ³	EUR 18,--

für die Entleerung von Restmüllbehältern:

pro Liter	EUR 0,01
Bioabfallsack 10 l	EUR 1,20
Bioabfallsack 50 l	EUR 4,80
Bioabfallsack 80 l	

Sortierzuschlag für verunreinigte Biotonnen

Für die Ablieferung von Abfällen am Recyclinghof in Schwaz:

Sperrmüll pro kg	EUR 0,40
Autoreifen ohne Felgen pro Stück	EUR 5,30
Autoreifen mit Felgen pro Stück	EUR 7,30
Bauschutt bis ¼ m ³ kostenlos, darüber pro ¼ m ³	EUR 7,--

Artikel II

Die Hundesteuerordnung der Stadt Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom

12.12.2017, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 14.11.2023, wird geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 96,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 160,00 für jeden weiteren Hund.

Alle übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel III

Die Friedhofsbenützungsgebührenverordnung der Stadt Schwaz, Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017, zuletzt geändert durch den GR-Beschluss vom 14.11.2023 wird dahingehend geändert, dass § 2 lautet wie folgt:

§ 2 Friedhofgebühren

Leichenhallengebühren:

Benützung Einsegnungshalle	EUR 59,--
----------------------------	-----------

Grabnutzungsgebühren:

- Familiengräber für die ersten 10 Jahre: Wandgrab einfach	EUR 346,--
Wandgrab doppelt	EUR 693,--
Einzelgrab	EUR 139,--
Doppelgrab	EUR 289,--
- Urnenerdgräber für die ersten 10 Jahre: Urnenerdgrab alt einfach	EUR 71,--
Urnenerdgrab alt doppelt	EUR 104,--
Urnenerdgrab NEU	EUR 139,--
- Urnennischen für die ersten 10 Jahre: Urnennischen KLEIN	EUR 84,--
Urnennischen MITTEL	EUR 127,--
Urnennischen GROSS	EUR 167,--

Für jede Grabverlängerung um weitere 10 Jahre tritt eine Erhöhung um 150 % dieser Gebühren ein, die Vorschreibungen erfolgen aber alle 5 Jahre.

Verschlussplatten für Urnennischen:

Urnennischen KLEIN und MITTEL	EUR 201,--
Urnennischen GROSS	EUR 265,--

Errichtungsbeitrag für Urnenerdgräber NEU einmalig EUR 1.302,--

Gruft EUR 8.500,--

Sonstige Friedhofsgebühren:

- Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (Grabstein, Grabkreuz, Grabumrandungen oder Montieren einer Grabplatte, ausgenommen Verschlussplatten für Urnennischen, insgesamt einmal):

pro Einzelgrab EUR 15,--

- Mehrgebühr für Verstorbene, die nicht zuletzt in Schwaz wohnhaft waren:

EUR 102,--

Alle übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel IV

Die Schwazer Parkabgabeverordnung 2019, GR-Beschluss vom 14.11.2018 zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 14.11.2023, wird dahingehend geändert, dass folgende Beträge lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 1 (Anwohnerparken, Dauerbewilligung für 1 Jahr) EUR 157,--

§ 4 Abs. 2 lit. b (Anrainerparken Geschäftsinhaber etc. für 1 Jahr) EUR 486,--

Alle übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel V

Alle in der Beilage aufgelisteten Steuern, Gebühren und Entgelte werden beschlossen.

Dabei werden die Kindergarten-, Kinderkrippen- und Hortbeiträge sowie auch die Beiträge für die Mittagsbetreuung in den Volksschulen und die dortigen Verpflegungskosten unverändert fortgeschrieben.

Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme für die Kunsteisbahn – mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Die Tarife für die Kunsteisbahn gelten ab 01.12.2024 für die Wintersaison 2024/2025.